

626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des  
Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1971,  
betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend die  
Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder  
für die im Zolllausland Prämien oder Subventionen gewährt  
werden (Antidumpinggesetz 1971)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Ende 1971 außer Kraft tretende Antidumpinggesetz 1967 ersetzt werden. Die bloße Verlängerung des gegenwärtigen Antidumpinggesetzes kommt nicht in Betracht, weil die im Abkommen über die Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens - dessen Ratifikation durch Österreich im Zuge ist - vorgesehenen detaillierten Bestimmungen über die Feststellung eines Dumpings und die Einhebung eines Antidumpingzollens eine entsprechende Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich machen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält diese notwendige Anpassung an die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des erwähnten Abkommens unter Beibehaltung bisher bewährter Regelungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zolllausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. G o ë s s  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann